

# Benutzungsordnung für das Kulturhaus in Effelder



Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 die nachstehende Benutzungsordnung für das Kulturhaus in Effelder, Schlossgasse 11 - im Folgenden Benutzungsordnung genannt - beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich des Kulturhauses Effelder einschließlich Anbauten, Nebenräumen und Außenanlagen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Kulturhaus, in den Nebenräumen und Außenanlagen aufhalten.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Das Kulturhaus und Außenanlagen sind Eigentum der Gemeinde Frankenblick. Sie sind öffentliche Einrichtungen, deren Benutzung privatrechtlich geregelt wird.
- (2) Das Kulturhaus und die Außenanlagen stehen zur Durchführung kultureller, schulischer und sonstiger Veranstaltungen, vorrangig einheimischen, aber auch auswärtigen Benutzern zur Verfügung.
- (3) Die Benutzungsordnung soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Kulturhaus und auf den Außenanlagen gewährleisten. Sie ist für alle Besucher und Benutzer verbindlich und gilt für Veranstaltungen aller Art. Mit dem Betreten der Anlagen unterwirft sich jeder Besucher, Benutzer und Veranstalter diesen Bestimmungen, sowie allen im Zusammenhang mit ihnen getroffenen Anordnungen.

## **§ 3 Zuständigkeit, Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister und kann auf gemeindliches Personal delegiert werden.
- (2) Das Kulturhaus und Außenanlagen werden von der Gemeinde verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegen ebenfalls der Gemeindeverwaltung.
- (3) Die laufende Aufsicht und Überwachung erfolgt durch einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bzw. seinem Stellvertreter. Sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern und deren Erfüllungsgehilfen des Kulturhauses sowie

der Außenanlagen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei deren Nichteinhaltung sind sie befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zur Räumung des Hauses bzw. der Außenanlage zu veranlassen. Darüber hinaus hat das mit der Brandwache beauftragte Personal in brandschutztechnischen Angelegenheiten ein Weisungsrecht.

- (4) Für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung bei Veranstaltungen sind die Veranstalter verantwortlich.
- (5) Bei jeder Veranstaltung ist der Veranstalter zur Einrichtung eines ausreichenden, erkennbaren Ordnungsdienstes verpflichtet, desgleichen zur Einhaltung der polizeilichen Vorschriften (Brandschutz, Sperrzeit, Schankerlaubnis usw.) und des Jugendschutzgesetzes.
- (6) Die Verkehrssicherungspflicht bei Veranstaltungen aller Art obliegt dem Veranstalter.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Benutzungsregelungen**

- (1) Das Kulturhaus, deren Einrichtung, die Nutzung bereitgestellter Gegenstände und die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Auf rationelle und sparsame Benutzung ist unbedingt zu achten.
- (2) Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen außerhalb des Gebäudes gestattet.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (4) Für kulturelle Veranstaltungen steht ein Erste-Hilfe-Koffer zur Verfügung.
- (5) Fundgegenstände sind im Sekretariat in der Gemeindeverwaltung Frankenblick abzugeben.
- (6) Die Installation von Leuchtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern ist verboten. Sämtliches Anbringen von Werbung (Werbebanner, Bandenwerbung etc.) ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters oder einer beauftragten Person erlaubt. Einnahmen aus Werbeträgern sind grundsätzlich an die Gemeinde Frankenblick abzuführen.
- (7) Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs – und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.
- (8) Die Abfallbeseitigung erfolgt in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach Recycling – und Restmüll.
- (9) Es ist darauf zu achten, dass das Licht beim Verlassen der Räumlichkeiten ausgeschaltet ist.

- (10) Soweit in dieser Benutzungsordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (11) Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

## **§ 5 Benutzungsentgelte**

Die Erhebung von Benutzungsentgelten wird durch eine gesonderte Entgeltordnung geregelt.

## **§ 6 Haftungsausschluss**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer das Kulturhaus, die Einrichtungen bzw. Gegenstände und die Außenanlage in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, diese jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen, Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern einer Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Anlagen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.  
Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.  
Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Gegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen / Einrichtungen gedeckt werden. Eine Kopie der Versicherungsunterlagen ist Bestandteil des Vertragsabschlusses.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 7**

### **Zuwiderhandlungen / Hausverbot**

Veranstalter, deren Erfüllungsgehilfen und Besucher können bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung durch die Gemeinde zeitweise oder im Wiederholungsfall dauernd aus dem Kulturhaus ausgeschlossen und von den Außenanlagen verwiesen werden.

## **§ 8**

### **Benutzung für Veranstaltungen**

- (1) Die Veranstaltungen werden in der jährlichen Vereinsvorständebesprechung bis zum 15.09. eines Jahres koordiniert und dann im Veranstaltungskalender für das folgende Jahr festgehalten. Private Termine werden erst im Anschluss vergeben. Nicht im Veranstaltungskalender enthaltene Veranstaltungen sind mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt bei der Gemeinde zur Genehmigung schriftlich zu beantragen. Die Benutzung des Kulturhauses ohne vorherige Vereinbarung mit der Gemeinde ist nicht gestattet.
- (2) Veranstaltungen von politischen Parteien, Gruppierungen, etc. sind ausgeschlossen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die verfassungsfeindlich ablaufen, behält sich die Gemeinde vor von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung abzubrechen.
- (4) Die eigenmächtige Vornahme von Veränderungen am Gebäude und Inventar ist untersagt. Insbesondere dürfen keine Nägel, Schrauben, Haken oder ähnliche Befestigungen, welche Beschädigungen an der Oberfläche hervorrufen, an den Wänden angebracht werden. Das Anbringen von Dekorationsmaterial ist nur nach Rücksprache mit dem Beauftragten und unter Beachtung der o.a. Vorschriften erlaubt. Nach Veranstaltungsende ist das Dekorationsmaterial vom Veranstalter rückstandslos zu entfernen.
- (5) Die Schlüsselgewalt wird für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter übertragen.
- (6) Für jede Veranstaltung ist spätestens 3 Wochen vorher ein genehmigter Bestuhlungsplan vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn nach einem baulich genehmigten Bestuhlungsplan bestuhlt wird. Der Veranstalter ist dafür

verantwortlich, dass die im Bestuhlungsplan festgelegte Besucherzahl nicht überschritten wird. Für Veranstaltungen ohne Mobiliar beträgt die zulässige Höchstbesucherzahl 300 Personen. Bei Erreichen der Höchstbesucherzahl ist der Verantwortliche der Gemeinde bzw. die Brandwache berechtigt, die Zugänge zu schließen.

- (7) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Notausgänge und Fluchtwege frei, zugänglich und unverschlossen sind. Diese dürfen nur im Falle der Gefahr oder auf Anordnung der Brandwache oder des Verantwortlichen der Gemeinde geöffnet werden.
- (8) Beim Aufstellen von Kulissen und anderen Aufbauten ist besonders darauf zu achten, dass die vorhandenen Bühneneinrichtungen, Wände usw. nicht beschädigt werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Verantwortlichen der Gemeinde zu melden.
- (9) Die Räumlichkeiten und die Außenanlagen sind unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltungen, aufgeräumt und gut gereinigt, die Einrichtungen sowie die Toilettenanlagen in sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand durch den Veranstalter dem Verantwortlichen der Gemeinde zu übergeben.
- (10) Werden gemeindeeigene Einrichtungsgegenstände benutzt, sind diese nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und gut gereinigt dem Verantwortlichen der Gemeinde zu übergeben.
- (11) Beschädigungen am Kulturhaus sowie an den dazu gehörenden Außenanlagen, Parkplätzen sowie an sonstigen Inventar, entsprechend den Aufzeichnungen der Gemeinde (Raumbestellung), hat der Veranstalter nach Feststellung der Schadenshöhe durch die Gemeinde unverzüglich nach Anforderung zu bezahlen. Hierüber wird ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll gefertigt, welches vom Veranstalter und vom Verantwortlichen der Gemeinde zu unterzeichnen ist.
- (12) Neben diesen Vorschriften sind die schriftlichen Vereinbarungen des Mietvertrages verbindlich.
- (13) Die Kleiderabgabe wird bei Veranstaltungen vom Veranstalter selbst betrieben. Die Gemeinde Frankenblick schließt jegliche Haftung für Beschädigungen und Verlust von derart abgegebener Kleidung oder anderen Gegenstände aus.
- (14) Der Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken sind gestattet.
- (15) Auf berechtigtes Interesse der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen (Lärmimmission).
- (16) Entsprechend der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Musterversammlungsstättenverordnung \_ MVStättV) in der Fassung vom Mai 2002 und dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeinheit Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der

Nutzer eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr Frankenblick zu seinen Kosten zu dulden, sofern beauftragt.

- (17) Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räumlichkeiten im Falle höherer Gewalt, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dazu gehören auch dringende Bauarbeiten.

Die Gemeinde kann die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten.

Die Gemeinde ist in den o.g. Fällen nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten. Dies wird vom Veranstalter mit der Unterzeichnung des Mietvertrages ausdrücklich anerkannt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Frankenblick, den 14.06.2017

Jürgen Köpper  
Bürgermeister

- Siegel -